

KAPITEL 3 - *Abänderungen des Gesetzes vom 4. August 1996
zur Abänderung der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat*

Art. 25 - Artikel 15 des Gesetzes vom 4. August 1996 zur Abänderung der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat wird aufgehoben.

Art. 26 - In Artikel 47 Absatz 3 desselben Gesetzes wird der Satzteil „, 15“ aufgehoben.

KAPITEL 4 - *Schlussbestimmungen*

Art. 27 - In Abweichung von Artikel 24 Absatz 1 der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat, so wie durch Artikel 7 Nr. 1 ersetzt, wird der datierte und unterzeichnete Bericht für Sachen, die zwischen dem 1. Januar 2024 und dem 30. April 2024 in die Liste eingetragen werden, binnen zehn Monaten ab dem Datum, an dem das Mitglied des Auditorats die vollständige Akte der Sache erhalten hat, an die Kammer übermittelt. Diese Frist kann ein einziges Mal um sechs Monate verlängert werden.

Art. 28 - Vorliegendes Gesetz tritt am ersten Tag des Monats nach Ablauf einer Frist von zehn Tagen ab dem Tag nach seiner Veröffentlichung im *Belgischen Staatsblatt* in Kraft, mit Ausnahme von Artikel 5, Artikel 7 Nr. 1 und 3 sowie der Artikel 24 bis 27.

Artikel 5 tritt am 1. Januar 2025 in Kraft, sofern der König das Inkrafttreten nicht auf ein früheres Datum festlegt.

Artikel 7 Nr. 1 und 3 und Artikel 27 treten am 1. Januar 2024 in Kraft.

Die Artikel 24 bis 26 treten am Tag der Veröffentlichung des vorliegenden Gesetzes im *Belgischen Staatsblatt* in Kraft.

Art. 29 - Die Artikel 2, 3, 4, 19 und 20 finden Anwendung auf die in den Artikeln 2 bis 6 der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat erwähnten Begutachtungsanträge, die ab dem in Artikel 28 Absatz 1 erwähnten Datum eingereicht werden.

Alle Beschwerden und anderen Anträge, die vor dem in Artikel 28 Absatz 1 erwähnten Datum beim Staatsrat eingelegt beziehungsweise eingereicht worden sind, unterliegen weiterhin den vor diesem Datum geltenden Regeln.

Artikel 5 findet Anwendung auf Beschwerden und andere Anträge, die ab dem in Artikel 28 Absatz 2 erwähnten Datum in die Liste des Staatsrats eingetragen worden sind.

Artikel 7 Nr. 1 und 3 und Artikel 27 finden Anwendung auf Beschwerden und andere Anträge, die ab dem in Artikel 28 Absatz 3 erwähnten Datum in die Liste des Staatsrats eingetragen worden sind.

Wir fertigen das vorliegende Gesetz aus und ordnen an, dass es mit dem Staatssiegel versehen und durch das *Belgische Staatsblatt* veröffentlicht wird.

Gegeben zu Brüssel, den 11. Juli 2023

PHILIPPE

Von Königs wegen:

Die Ministerin des Innern

A. VERLINDEN

Mit dem Staatssiegel versehen:

Der Minister der Justiz

V. VAN QUICKENBORNE

FEDERALE OVERHEIDSDIENST BINNENLANDSE ZAKEN

[C - 2024/000095]

9 FEBRUARI 2022. — Koninklijk besluit tot wijziging van het koninklijk besluit van 8 oktober 1981 betreffende de toegang tot het grondgebied, het verblijf, de vestiging en de verwijdering van vreemdelingen, wat betreft de retributie. — Duitse vertaling

De hierna volgende tekst is de Duitse vertaling van het koninklijk besluit van 9 februari 2022 tot wijziging van het koninklijk besluit van 8 oktober 1981 betreffende de toegang tot het grondgebied, het verblijf, de vestiging en de verwijdering van vreemdelingen, wat betreft de retributie (*Belgisch Staatsblad* van 16 mei 2022).

Deze vertaling is opgemaakt door de Centrale dienst voor Duitse vertaling in Malmedy.

SERVICE PUBLIC FEDERAL INTERIEUR

[C - 2024/000095]

9 FEVRIER 2022. — Arrêté royal modifiant l'arrêté royal du 8 octobre 1981 sur l'accès au territoire, le séjour, l'établissement et l'éloignement des étrangers, concernant la redevance. — Traduction allemande

Le texte qui suit constitue la traduction en langue allemande de l'arrêté royal du 9 février 2022 modifiant l'arrêté royal du 8 octobre 1981 sur l'accès au territoire, le séjour, l'établissement et l'éloignement des étrangers, concernant la redevance (*Moniteur belge* du 16 mai 2022).

Cette traduction a été établie par le Service central de traduction allemande à Malmedy.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST INNERES

[C - 2024/000095]

9. FEBRUAR 2022 — Königlicher Erlass zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Ausweisen von Ausländern in Bezug auf die Gebühr — Deutsche Übersetzung

Der folgende Text ist die deutsche Übersetzung des Königlichen Erlasses vom 9. Februar 2022 zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Ausweisen von Ausländern in Bezug auf die Gebühr.

Diese Übersetzung ist von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen in Malmedy erstellt worden.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST INNERES

9. FEBRUAR 2022 — Königlicher Erlass zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Ausweisen von Ausländern in Bezug auf die Gebühr

PHILIPPE, König der Belgier,

Allen Gegenwärtigen und Zukünftigen, Unser Gruß!

Aufgrund der Verfassung, des Artikels 108;

Aufgrund des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Ausweisen von Ausländern, des Artikels 1/1, eingefügt durch das Gesetz vom 19. Dezember 2014 und zuletzt abgeändert durch das Gesetz vom 11. Juli 2021;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Ausweisen von Ausländern;

Aufgrund der Stellungnahme des Finanzinspektors vom 13. September 2021;

Aufgrund des Einverständnisses der Staatssekretärin für Haushalt vom 25. Oktober 2021;

Aufgrund der Auswirkungsanalyse beim Erlass von Vorschriften, durchgeführt gemäß den Artikeln 6 und 7 des Gesetzes vom 15. Dezember 2013 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen in Sachen administrative Vereinfachung;

Aufgrund des Gutachtens Nr. 70.519/4 des Staatsrates vom 29. Dezember 2021, abgegeben in Anwendung von Artikel 84 § 1 Absatz 1 Nr. 2 der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat;

Auf Vorschlag der Ministerin des Innern und des Staatssekretärs für Asyl und Migration und aufgrund der Stellungnahme der Minister, die im Rat darüber beraten haben,

Haben Wir beschlossen und erlassen Wir:

Artikel 1 - Titel *Ibis* Kapitel 1 des Königlichen Erlasses vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Ausweisen von Ausländern, für nichtig erklärt durch Entscheid Nr. 245.404 des Staatsrates, wird mit folgendem Wortlaut wieder aufgenommen:

“Kapitel 1 - Gebühr zur Deckung der Verwaltungskosten”.

Art. 2 - In Kapitel 1, eingefügt durch Artikel 1, wird Artikel 1/1/1 desselben Erlasses, eingefügt durch den Königlichen Erlass vom 8. Juni 2016 und zuletzt abgeändert durch den Königlichen Erlass vom 26. November 2021, wie folgt ersetzt:

“Art. 1/1/1 - § 1 - Unter Vorbehalt von § 2 wird der Betrag der in Artikel 1/1 des Gesetzes erwähnten Gebühr wie folgt festgelegt:

1. Ausländer unter achtzehn Jahren: kostenlos,
2. Ausländer, der achtzehn Jahre oder älter ist:
 - a) in Artikel 1/1 § 2 Nr. 1 des Gesetzes erwähnte Anträge: 201 EUR,
 - b) in Artikel 1/1 § 2 Nr. 2 des Gesetzes erwähnte Anträge: 313 EUR,
 - c) in Artikel 1/1 § 2 Nr. 3, 4 und 6 des Gesetzes erwähnte Anträge: 181 EUR,
 - d) in Artikel 1/1 § 2 Nr. 5 und 8 des Gesetzes erwähnte Anträge: 168 EUR,
 - e) in Artikel 1/1 § 2 Nr. 7 des Gesetzes erwähnte Anträge: 208 EUR,
 - f) in Artikel 1/1 § 2 Nr. 9, 10, 11, 12, 13 und 14 des Gesetzes erwähnte Anträge: 126 EUR.

§ 2 - Die Abweichungen von der Entrichtung der in § 1 erwähnten Beträge werden wie folgt festgelegt:

1. in Artikel 1/1 § 2 Nr. 3 und 4 des Gesetzes erwähnte Anträge, die von einem in Artikel 10 § 1 Absatz 1 Nr. 6 des Gesetzes erwähnten Ausländer eingereicht werden: kostenlos,

2. in Artikel 1/1 § 2 Nr. 6 des Gesetzes erwähnte Anträge, die von einem Kind mit einer Behinderung eingereicht werden, das alleinstehend und älter als achtzehn Jahre ist, sofern es ein Attest vorlegt, das von einem von der belgischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung zugelassenen Arzt ausgestellt worden ist und in dem bescheinigt wird, dass es wegen seiner Behinderung nicht für seinen Unterhalt sorgen kann: kostenlos,

3. in Artikel 1/1 § 2 Nr. 1, 2, 7, 8 und 9 des Gesetzes erwähnte Anträge, die von einem Ausländer eingereicht werden, der ein in Artikel 1/1 erwähntes Stipendium erhält: kostenlos. Zu diesem Zweck erbringt der betreffende Ausländer anhand eines vom Minister festgelegten Musterformulars oder einer von der Generaldirektion Entwicklungszusammenarbeit und Humanitäre Hilfe des Föderalen Öffentlichen Dienstes Auswärtige Angelegenheiten, Außenhandel und Entwicklungszusammenarbeit ausgestellten Bescheinigung den Nachweis, dass er Inhaber eines von einer in Artikel 1/1 erwähnten Einrichtung oder Behörde gewährten Stipendiums ist,

4. in Artikel 1/1 § 2 Nr. 1 des Gesetzes erwähnte Anträge, die von einem Ausländer eingereicht werden, der zum Neuansiedlungsverfahren im Rahmen eines vom Hohen Kommissariat der Vereinten Nationen für Flüchtlinge überwachten Neuansiedlungsprogramms zugelassen worden ist: kostenlos,

5. in Artikel 1/1 § 2 des Gesetzes erwähnte Anträge, die von anerkannten Staatenlosen eingereicht werden, bei denen festgestellt wird, dass sie ihre Staatsangehörigkeit gegen ihren Willen verloren haben, und die nachweisen, dass sie in keinem anderen Staat, zu dem sie Verbindungen haben, einen rechtmäßigen und dauerhaften Aufenthaltstitel erhalten können: kostenlos,

6. in Artikel 1/1 § 2 Nr. 1 des Gesetzes erwähnte Anträge, die von einem Ausländer eingereicht werden, der die Erlaubnis bei der belgischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung beantragt, die für seinen Wohnort oder für seinen Aufenthaltsort im Ausland zuständig ist, und unter der Bedingung, dass der Ausländer keine genügenden Existenzmittel nachweisen muss, dass er bedürftig ist und dies durch die von der diplomatischen oder konsularischen Vertretung aufgrund nachgewiesener Bedürftigkeit gewährte Unentgeltlichkeit der Konsulargebühren nachweist: kostenlos.

§ 3 - Die in § 1 erwähnten Beträge gelten pro Antrag und pro Person.

In Abweichung von Absatz 1 gelten die Beträge pro Antrag, sofern der Antrag von Ausländern, die durch eine Ehe oder eine entsprechend einem Gesetz registrierte Partnerschaft verbunden sind, und gegebenenfalls den Kindern von mindestens einem von ihnen, die mit ihnen zusammenleben, eingereicht wird und der Antrag auf derselben Rechtsgrundlage beruht.

Die Zahlung des in § 1 erwähnten Betrags erfolgt per Überweisung auf das Bankkonto BE57 6792 0060 9235.

Die Person, die die Zahlung vornimmt, gibt in der Mitteilung der Überweisung den Namen und den (die) Vornamen des Ausländers sowie sein Geburtsdatum und seine Staatsangehörigkeit an; dabei ist folgende Struktur einzuhalten: “NameVorname(n)Staatsangehörigkeit(TTMM)JJJ”.

§ 4 - Die in § 1 Nr. 2 erwähnten Beträge sind an den Verbraucherpreisindex des Königreichs gebunden: 112,55 (Basis 2013 = 100).

Sie werden am 1. Januar jeden Jahres dem Durchschnittsindex des vorhergehenden Jahres entsprechend angepasst. Das Ergebnis wird auf den nächsthöheren Euro aufgerundet."

Art. 3 - In demselben Erlass wird Artikel 1/2, für nichtig erklärt durch Entscheid Nr. 245.404 des Staatsrates, mit folgendem Wortlaut wieder aufgenommen:

"Art. 1/2 - § 1 - Unter Vorbehalt des Artikels 1/2/1 muss der Ausländer bei der Einreichung seines Aufenthaltsantrags nachweisen, dass die in Artikel 1/1 des Gesetzes erwähnte Gebühr gezahlt worden ist.

§ 2 - Wenn der Ausländer den in § 1 erwähnten Zahlungsnachweis zur Unterstützung seines Aufenthaltsantrags nicht erbringt, erklärt die Behörde, die zuständig ist, um den Aufenthaltsantrag entgegenzunehmen oder über ihn zu befinden, den Aufenthaltsantrag für unzulässig. Der Unzulässigkeitsbeschluss wird gemäß dem Muster in Anlage 42 erstellt. Eine Kopie des Unzulässigkeitsbeschlusses wird der Generaldirektion Ausländeramt des Föderalen Öffentlichen Dienstes Inneres zugeschickt.

§ 3 - Wenn aus dem in § 1 erwähnten Zahlungsnachweis hervorgeht, dass die Gebühr teilweise gezahlt worden ist, informiert die Behörde, die zuständig ist, um den Aufenthaltsantrag entgegenzunehmen oder über ihn zu befinden, den Ausländer darüber und fordert ihn auf, binnen einer Frist von dreißig Tagen den Restbetrag zu zahlen und den Nachweis darüber zu erbringen. Der Beschluss, mit dem der Ausländer über die Teilzahlung informiert wird, wird gemäß dem Muster in Anlage 43 zu vorliegendem Erlass erstellt. Eine Kopie des Beschlusses wird der Generaldirektion Ausländeramt des Föderalen Öffentlichen Dienstes Inneres zugeschickt.

Die in Absatz 1 erwähnte Frist von dreißig Tagen setzt am Tag nach dem Tag der Notifizierung des Beschlusses ein, mit dem der Ausländer über die Teilzahlung informiert wird.

Die in Absatz 1 erwähnte Zahlung erfolgt gemäß Artikel 1/1/1 § 3 des vorliegenden Erlasses.

Wenn die in Absatz 1 erwähnte Zahlung nicht vorgenommen wird, erklärt die Behörde, die zuständig ist, um den Aufenthaltsantrag entgegenzunehmen oder über ihn zu befinden, den Antrag für unzulässig. Der Unzulässigkeitsbeschluss wird gemäß dem Muster in Anlage 42 zu vorliegendem Erlass erstellt. Eine Kopie des Unzulässigkeitsbeschlusses wird der Generaldirektion Ausländeramt des Föderalen Öffentlichen Dienstes Inneres zugeschickt.

In dem in Absatz 4 vorgesehenen Fall wird für die Teilzahlung keinerlei Rückerstattung vorgenommen und behält das Ausländeramt die Teilzahlung ein."

Art. 4 - In Titel *Ibis* desselben Erlasses wird Kapitel 1 mit der Überschrift "Einreise ins Staatsgebiet und Aufenthalt von höchstens drei Monaten" zu Kapitel 1/1.

Art. 5 - Artikel *1bis* desselben Erlasses, unnummeriert durch den Königlichen Erlass vom 22. November 1996, wird unnummeriert zu Artikel 1/3.

Art. 6 - In demselben Erlass wird Anlage 42, für nichtig erklärt durch Entscheid Nr. 245.404 des Staatsrates, durch die Anlage 1 ersetzt, die vorliegendem Erlass beigefügt ist.

Art. 7 - Die in Artikel 2 erwähnten Beträge sind nur für Anträge zu zahlen, die ab Inkrafttreten des vorliegenden Erlasses eingereicht werden.

Art. 8 - Der für die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Ausweisen von Ausländern zuständige Minister ist mit der Ausführung des vorliegenden Erlasses beauftragt.

Gegeben zu Brüssel, den 9. Februar 2022

PHILIPPE

Von Königs wegen:

Die Ministerin des Innern

A. VERLINDEN

Der Staatssekretär für Asyl und Migration

S. MAHDI

Anlage 1 zum Königlichen Erlass vom 9. Februar 2022 zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Ausweisen von Ausländern

Anlage 42 zum Königlichen Erlass vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Ausweisen von Ausländern

ANLAGE 42

BESCHLUSS ZUR ERKLÄRUNG DER UNZULÄSSIGKEIT EINES AUFENTHALTSANTRAGS

In Ausführung von Artikel 1/1 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Ausweisen von Ausländern und Artikel 1/2 §§ 2 und 3 Absatz 4 des Königlichen Erlasses vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Ausweisen von Ausländern

wird der Aufenthaltsantrag, der am _____ von dem/der Betreffenden eingereicht worden ist, der/die weiter unten genannt wird, aus folgendem Grund für unzulässig erklärt⁽¹⁾:

Der in Artikel 1/1/1 des Königlichen Erlasses vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Ausweisen von Ausländern festgelegte Betrag ist nicht auf dem Konto Nr. BE57 6792 0060 9235 eingegangen.

Er/Sie hat eine Teilzahlung vorgenommen und hat den Restbetrag nicht binnen dreißig Tagen nach dem Tag der Notifizierung des Beschlusses, mit dem er/sie über die Teilzahlung informiert worden ist, gezahlt.

Name:
Geburtsdatum:
Staatsangehörigkeit:
Adresse:

Vorname(n):
Geburtsort:

Ausgestellt in _____, am _____

Der Bürgermeister oder sein Beauftragter
Der Vertreter der belgischen diplomatischen beziehungsweise
konsularischen Mission oder sein Beauftragter
Der Minister oder sein Beauftragter⁽²⁾

Stempel

⁽¹⁾ Zutreffenden Grund ankreuzen.

⁽²⁾ Unzutreffendes bitte streichen.

NOTIFIZIERUNGSURKUNDE

Im Jahre, am,
 hat der/die Unterzeichnete,⁽¹⁾
 Herrn / Frau,
 geboren in am,
 Staatsangehörigkeit und wohnhaft in,

den Beschluss zur Erklärung der Unzulässigkeit seines/ihrer am eingereichten Aufenthaltsantrags
 notifiziert und ihm/ihr eine Kopie davon ausgehändigt.

Der/Die Unterzeichnete hat ihn/sie davon unterrichtet, dass gemäß Artikel 39/2 § 2 des Gesetzes vom
 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Ausweisen von
 Ausländern eine Nichtigkeitsklage gegen vorliegenden Beschluss beim Rat für Ausländerstreitsachen eingereicht
 werden kann. Diese Nichtigkeitsklage muss binnen dreißig Tagen ab Notifizierung dieses Beschlusses im Wege
 eines Antrags eingereicht werden.

Unbeschadet anderer gesetzlicher und verordnungsrechtlicher Modalitäten wird vorerwähnte Klage im Wege eines
 Antrags eingereicht, der die in Artikel 39/78 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 erwähnten Bedingungen
 erfüllt. Die Klage wird beim Rat per Einschreiben an den Ersten Präsidenten des Rates für Ausländerstreitsachen,
 rue Gaucheret/Gaucheretstraat 92-94 in 1030 Brüssel, eingereicht.

Die Ausführung der vorerwähnten Maßnahme wird durch die Einreichung einer Nichtigkeitsklage nicht ausgesetzt.

Ich bestätige hiermit, dass mir vorliegender Beschluss notifiziert worden ist.

Unterschrift des/der Betreffenden

Unterschrift der Behörde

⁽¹⁾ Bezeichnung und Eigenschaft der Behörde angeben, die die Notifizierung des Beschlusses vornimmt.

Gesehen, um dem Königlichen Erlass vom 9. Februar 2022 zur Abänderung des Königlichen Erlasses
 vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Ausweisen von
 Ausländern in Bezug auf die Gebühr als Anlage 1 beigefügt zu werden.

PHILIPPE

Von Königs wegen:

Die Ministerin des Innern
 A. VERLINDEN

Der Staatssekretär für Asyl und Migration
 S. MAHDI